

Kurztitel

Kraftfahrliniengesetz 1952

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 84/1952 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 203/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.05.1952

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Abkürzung

KfIG 1952

Index

50/03 Personen- und Güterbeförderung

Text

§ 9. (1) Die Konzessionsbehörde hat den Konzessionsinhaber auf seinen Antrag von der Verpflichtung des § 8 Z. 1 vorübergehend oder dauernd für den ganzen Betrieb oder einen Teil desselben zu entheben, wenn ihm die Weiterführung des Betriebes nicht mehr zugemutet werden kann oder wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

(2) Die Konzession erlischt, wenn der Konzessionsinhaber von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes dauernd zur Gänze enthoben wird.

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2023

Gesetzesnummer

10006210

Dokumentnummer

NOR12068585

alte Dokumentnummer

N5195217476L